

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Fünfundzwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1900.**

Die Ueberlieferung des Privilegs Heinrichs II. für die römische Kirche.

Von **Hermann Bloch.**

Während das Privileg Otto's I. für die römische Kirche (DO. I. 235) in einer gleichzeitigen kalligraphischen Ausfertigung erhalten ist, aus der alle anderen Ueberlieferungsformen abgeleitet sind, ist seine Bestätigung durch Kaiser Heinrich II. (Stumpf Reg. 1746 = DH. II. 427) nur in einer Reihe von jüngeren Abschriften auf uns gekommen, aus denen die ursprüngliche Fassung erschlossen werden muss. Ihr Verhältnis zu einander festzustellen war daher die nächste Aufgabe der Herausgeber der DD. Heinrichs II., zumal diese in der neuen Ausgabe der Constitutiones durch Weiland¹ wegen der theilweisen Unzulänglichkeit des zur Verfügung stehenden Apparates nicht gelöst worden war. Eine solche nur zu alltägliche Vorarbeit dürfte ruhig in den Archiven unserer Monumenta verborgen bleiben, wenn sie nicht dazu geführt hätte, Beziehungen zwischen bekannten Sammlungen und officiellen Urkundenabschriften der römischen Curie aufzudecken, die auch anderweit Beachtung verdienen könnten, und wenn nicht hierdurch aus der allgemein anerkannten Fassung des Heinricianum eine Interpolation² ausgeschieden worden wäre, die, an sich geringfügig, um ihrer keineswegs niederen Herkunft willen bedeutsam wird.

Das Privileg Heinrichs II. ist uns in dem etwa 1185 geschriebenen cod. Ottobonianus lat. 3057 fol. 148' der

1) Mon. Germ. Constitutiones I, 65 n. 33. 2) Es handelt sich natürlich nicht um die zuletzt von Weiland a. a. O. ausgesprochene Vermuthung, dass § 7 'Itemque a Lunis — quarto miliario' interpoliert sei — eine Annahme, die wir für unbegründet erachten; vgl. die Vorbemerkung zu DH. II. 427.

Gesta pauperis scholaris Albini¹ zum ersten Male vollständig² überliefert. Bald darauf ist es vom Kämmerer Cencius in seinem 1192 angelegten Liber censuum ecclesiae Romanae wiederholt worden, der uns in der zum Gebrauch am päpstlichen Hofe angelegten und eingerichteten Hs. Cod. Vat. lat. 8486 noch im Original erhalten ist³; doch sind darin die kaiserlichen Privilegien (wie vieles andere) aus den Gesta des Albinus abgeschrieben⁴, so dass der Liber censuum für den Text des Heinricianum nicht unmittelbar von Belang ist⁵. Wir sind daher ausser auf Albinus auf die Transsumpte angewiesen, die im Jahre 1245 und 1339 von dem Heinricianum angefertigt worden sind.

Im Jahre 1245 hat Papst Innocenz IV. zur Einsicht für seine auf dem Concil versammelten Anhänger eine grosse Zahl wichtiger, das Verhältniss der Päpste zu den Kaisern berührender Urkunden in zwei Exemplaren transsumieren lassen, von denen das eine in Rom blieb, das andere in Cluny niedergelegt wurde: zu den wenigen in den Vaticanischen Archiven erhaltenen Lyoner Originaltranssumpten⁶ gehört derjenige, der gemeinsam das Ottonianum und das Heinricianum enthält (Arm. I. Caps. X. n. 1). Von den in Cluny aufbewahrten Transsumpten⁷, die in der Revolution fast sämmtlich verschwunden sind, besitzen wir Abschriften des 18. Jh. durch den Advocaten Lambert de Barive im cod. lat. 8990 der Pariser Nationalbibliothek; unser DH. II. 427 kehrt darin auf fol. 77 und fol. 85, beide Male vollständig⁸, wieder. Die Ausführungen in der Einleitung und den Unterschriften der Transsumpte⁹

1) Ueber das Werk des Cardinals Albinus vgl. Sickel, Das Privilegium Otto's I. für die Römische Kirche 64 ff.; Stevenson in Archivio della Società Romana di Storia patria VIII, 357 ff.; Fabre, Étude sur le Liber censuum (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome LXII) S. 10 ff. 2) Ueber den von Weiland S. 66 N. 3 gedruckten Auszug von 1085 vgl. Sickel a. a. O. 67 ff. und Weiland a. a. O.; er kommt für uns nur gelegentlich bei der Entscheidung über den Werth einzelner Lesarten in Betracht. 3) Fabre in Mélanges d'archéol. et d'histoire III (1883), 328 ff. und Étude 199. 4) Vgl. Stevenson a. a. O. 363 ff. und Fabre, Étude 11. 5) Baronius geht häufig in seinen Annales auf Cencius zurück; der von ihm benutzte ehemalige Cod. Vat. B. 445 ist in dem cod. 228 der Riccardiana zu Florenz wiedergefunden worden; vgl. Fabre, Étude 225. 6) Vgl. Sickel a. a. O. 52. 100 und Kehr in N. A. XIV, 361 ff. 7) Siehe Huillard-Bréholles in Notices et Extraits des Mss. XXI^b, 267 ff. 8) Die abweichende Angabe in Constitutiones I, 65 Z. 32 ist verkehrt. 9) Vgl. z. B. (Borgia), Breve istoria del dominio temporale della sede apostolica, append. 39: 'quorum aliqua bullis aureis, alia vero sigillis plumbeis aut cereis roborata esse noscuntur' und S. 46 'privilegia et litteras prelibata eorumque sigilla cum caracteribus suis inspeximus diligenter factaque coram nobis collatione de ipsis'.

berechtigten zu dem Schlusse, dass ihnen die Originale selbst zu Grunde lagen. Und nichts anderes galt auch bisher von den Abschriften, die 1339 unter Leitung des Johannes von Amelio von den nicht nach Avignon gebrachten, im Kloster zu Assisi beruhenden Urkunden der päpstlichen Curie genommen wurden¹; der Originaltranssumpt (Arm. I. Caps. X. n. 21) beschreibt das mit Goldschrift auf Purpurpergament mündierte, mit goldener Kaiserbulle Heinrichs II. besiegelte Original².

Mit Hülfe dieser Abschriften erscheint die Bearbeitung des Heinricianum um so müheloser, als sein Wortlaut zum grössten Theile bis ins einzelne durch die völlige Uebereinstimmung mit der Vorurkunde Otto's I., dem DO. I. 235, gesichert ist³; allein sie wird wesentlich dadurch erschwert, dass Albinus (von uns mit B bezeichnet), die Lyoner Transsumpte (das Original = C, die Pariser Abschriften D¹ und D²) und Johannes von Amelio (A) keineswegs unabhängig nebeneinander, sondern unter sich in offenkundiger Beziehung stehen.

Von vornherein ist allerdings klar, dass der römische Originaltranssumpt von 1245 (C) mit den Abschriften aus Cluny (D¹ und D² = D) eng verwandt ist: die beiden Lyoner Exemplare C und D, mögen sie vom gleichen Schreiber mündiert oder mag eines mit als Vorlage für das andere benutzt worden sein⁴, stellen für uns nur eine und dieselbe Form der Ueberlieferung (CD) dar. Allein schon flüchtige Vergleichung lehrt, dass ihr Text keineswegs ausschliesslich aus dem Original des Heinricianum entnommen sein kann; denn dem Johannes von Amelio (A) gegenüber steht er häufig in groben Fehlern mit dem Albinus (B) zusammen. Man vergleiche z. B. in den Unterschriften⁵ des DH. II. 427⁶:

1) Vgl. Sickel a. a. O. 101; Kehr a. a. O. 374; Denifle in Archiv für Litteratur- und Kirchengesch. II, 96. 2) Ausserdem ist eine Abschrift des Transsumptes von 1245 (natürlich des uns erhaltenen römischen Exemplars) vorhanden; vgl. Sickel 101. 3) Da es an jeder Spur dafür fehlt, dass in einer Ueberlieferung des Heinricianum sein Text durch das meist gleichlautende Ottonianum beeinflusst sei, dürfen wir im allgemeinen daran festhalten, dass die Uebereinstimmung einer Lesart des Heinricianum mit dem Ottonianum ihre Richtigkeit gegenüber abweichenden Lesungen der anderen Abschriften beweist. 4) Es lohnt nicht, ihr gegenseitiges Verhältnis eingehender zu prüfen. 5) Hier ist jede Beeinflussung durch die VU., das Ottonianum, selbstverständlich ausgeschlossen. 6) Mon. Germ. Constitutiones I, 69. — Ich verzichte hier und im folgenden durchaus

- S. 547 Z. 16¹ 'Erkanbaldi' A, 'Erchandildi' BCD;
 'Heriberti' A, 'Herberti' BCD;
 Z. 25 'Herfeldensis' A, 'Herfendensis' BCD;
 Z. 27 'Berinhardis' A, 'Beringardi' BC ('Brugandi' D).

Völlig entscheidend fallen ins Gewicht zwei Correc-turen, deren eine allerdings nur in dem Originaltranssumpt C erkennbar ist. In diesem steht nämlich hinter 'Richardi Fuldensis' (S. 547 Z. 24) der Titel 'abbatis' erst auf Rasur nachgetragen: er war in B überhaupt ausgelassen. Und wie in B fehlt auch in CD die Unterschrift des Bischofs von Strassburg an dem ihm zukommenden Platze: in B findet sie sich überhaupt nicht, in CD ist sie am Schlusse der Subscriptionen hinzugefügt worden. Daraus ist mit Nothwendigkeit zu schliessen, dass dem Lyoner Schreiber zwar das Original zur Hand war, dass er aber zunächst vorzog, einer anderen Abschrift zu folgen und dann nur mit dem Original zu vergleichen.

Indessen mit Unrecht würden wir jetzt die Gesta Albini (B) als die eigentliche Vorlage von C bezeichnen; vielmehr müssen wir uns daran erinnern, dass wir eine aus ihnen entnommene Abschrift des Heinricianum in dem Liber censuum des Cencius besitzen. Der Text des Cencius (E) hat natürlich die Fehler des Albinus (B) unbedenklich wiederholt, aber daneben ermangelt er doch nicht eigener Unvollkommenheiten; und eben diese haben in dem Lyoner Originaltranssumpt C ihre verrätherischen Spuren zurückgelassen, z. B:

- S. 545 Z. 34 'factum est' AB; 'factum' E; in 'factum est' C 'est' nachgetragen;
 S. 546 Z. 24 'testamur' AB = VU.; 'tenemur' E; in 'testamur' C 'stamur' auf Rasur;
 Z. 32 'atque futura' AB = VU.; 'ac' E; in 'atque' C 'que' auf Rasur;
 S. 547 Z. 11 'missos' AB = VU.; 'nuntios' E; in C 'missos' auf Rasur.

Besonders lehrreich sind auch hier wieder die Unterschriften: in CD vermissen wir an der gebührenden Stelle den Abt von Ellwangen (S. 547 Z. 26) und stossen erst ganz am Ende nach der gleichfalls nachgetragenen Unterschrift des Strassburgers auf seinen Namen. Auch hier handelt es sich nicht bloss um ein Versehen des Lyoner Schreibers, sondern um eine Nachlässigkeit seiner Vorlage.

auf Häufung des Beweismateriales, das jedem aus den Anmerkungen unserer Ausgabe zugänglich wird. Der Context liefert eine Fülle von Belegen, dass A = VU. gemeinsamen Fehlern von BCD gegenüber steht.
 1) Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Ausgabe in den Mon. Germ. Diplomata III.

Allerdings, Albinus (B) hat den Ellwanger richtig als letzten der Aebte eingereiht; Cencius dagegen hat ihn, wie den Strassburger Bischof, schmäählich übergangen. Der *Liber censuum* des Cencius ist daher die Quelle für den Lyoner Transsumpt des *Heinricianum*¹, der mit dem Original nur collationiert worden ist.

Wir sind sogar berechtigt, die uns erhaltene älteste Hs. des Cencius mit hoher Wahrscheinlichkeit als die unmittelbare Vorlage der Lyoner Transsumpte zu bezeichnen. Denn es steht fest, dass der Cod. Vat. lat. 8486 zu Lyon am päpstlichen Hofe war; und wenn bemerkt worden ist², dass in ihm 'die kaiserlichen Privilegien mit Randnoten 'scribe' oder 'fac' versehen sind, die sich offenbar auf eine noch im 13. Jh. vorgenommene Abschrift beziehen', so dürfen wir behaupten, dass diese Schreibsanweisungen 1245 zu Lyon jenem Manne ertheilt worden sind, der nicht aus den Originalen — wie man nach den Angaben der Transsumpte erwarten sollte —, sondern aus dem *Liber censuum* des Cencius die Privilegien Otto's I. und Heinrichs II. abgeschrieben hat.

Verlieren die Lyoner Transsumpte durch die nachgewiesene Abhängigkeit von Cencius einen grossen Theil ihres Werthes für den Text des *Heinricianum*, so gewinnt der Transsumpt von 1339 (A) für uns an Bedeutung, zumal wir schon erkannt haben, dass häufig er allein gegenüber BCD das Richtige überliefert hat. Bedauerlich ist es deshalb, dass auch seine Schätzung bei näherer Prüfung einige Einbusse erleidet. Zwar brauchen die Fehler, die von der Abschrift des Johannes von Amelio zu dem Transsumpt von 1245 (C) eine Brücke schlagen, nicht nothwendig auf dessen unmittelbarer Benutzung in A zu beruhen; sondern es wäre an sich wohl denkbar, dass die uns noch überlieferte Abschrift von C aus dem Jahre 1339³ unmittelbar vor der Herstellung von A durch denselben Schreiber angefertigt und dadurch den Anlass zu einigen aus C in A übergegangenen Irrthümern geboten hätte; aber festzuhalten ist doch, dass die Uebereinstimmung von C(D)A an sich nicht gegen eine Lesart von Albinus (B) entscheiden darf⁴. Ich verzeichne zum Belege:

1) Das Gleiche gilt von dem im selben Transsumpt überlieferten *Ottonianum*, vgl. auch unten S. 693 N. 1. 2) Fabre, *Étude* 201. 3) Vgl. oben S. 683 N. 2. 4) A hat natürlich nur C, nicht D benutzt.

- S. 545 Z. 27 'confirmamus' BE¹; 'firmamus' CDA;
 S. 546 Z. 15 'ita ad vestram partem' 'ita ad nostram part.' CA
 BED = VU.;
 Z. 19 'atque patrimonia' B = VU.; 'ac' ECDA;
 S. 547 Z. 26 'Eluanensis' BD; 'Eluuanensis' D; 'Fluuanensis' CA.

Ich hebe endlich noch hervor:

- Z. 546 Z. 15 'omnia superius nominata' DO. I. 235; 'omnia superius nomina' B; 'omnia suprascripta nomina' ECDA.

Hier ist es klar, dass der sinnlose in B vorliegende Text von E gebessert werden sollte, nur dass der Emendation nicht das entstellte 'nomina', sondern das richtige 'superius' zum Opfer fiel; der dadurch entstandene verständliche, aber dennoch fehlerhafte Wortlaut ist in die Lyoner Transsumpte und aus diesen in A eingedrungen.

Doch noch nicht genug damit; die letzte Möglichkeit, eine einfache Grundlage für den Text des DH. II. 427 in der Uebereinstimmung von A und B gegenüber CD zu gewinnen, scheitert daran, dass auch diese beiden gemeinsame Fehler zur Schau tragen, die CD nicht aufweist und die daher dem Original noch nicht angehört haben.

- S. 545 Z. 21 'illud tradiderit' CD = VU.; 'tradiderit illud' BEA;
 S. 546 Z. 32 'spiritualis' ECD = VU.; 'spiritualiter' BA;
 Z. 33 'inserenda' CD = VU.; 'inserendum' BEA.

Und schliesslich eine Lesart, die das Ursprungszeugnis unverkennbar mit sich trägt:

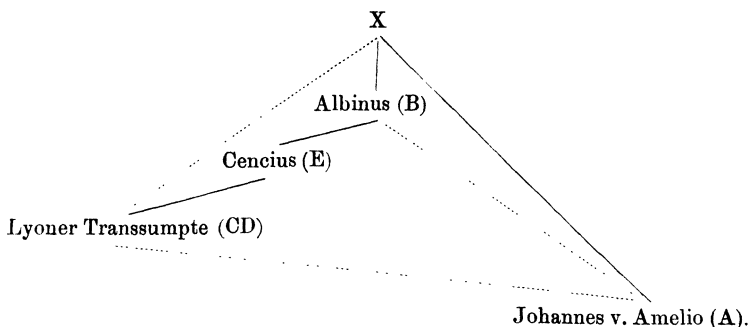
- S. 545 Z. 25 'commutationis' CD = VU; 'conventionis' BE; in 'commutationis' A 'commut' auf Rasur (offenbar von sofort geändertem 'convent').

Ob Johannes von Amelio neben dem Original die Gesta Albini (B) selbst oder nur die Abschrift im Liber censuum (E) zu Rathe gezogen hat, ist nicht mit voller Deutlichkeit erkennbar; die mir zur Verfügung stehenden, allerdings nicht vollständigen Collationen sprechen erheblich mehr für die Anlehnung an Albinus. Es kommt wenig darauf an; denn wir wissen, dass ihm beide Bücher mit derselben Leichtigkeit zugänglich waren. Dem bekannten Inventar von 1339 ist nämlich zu entnehmen, dass Johannes von Amelio vor dem Beginn seiner Reise nach Avignon, die er 'cum fardellis plenis registris summorum pontificum' April 1339 antrat, den in Assisi aufbewahrten Hss. zunächst den Cod. Vat. lat. 8486 des Liber censuum, darauf aber die Gesta

1) Der Extract von 1085 (vgl. oben S. 682 N. 2) entscheidet für B.

Albini des Codex Ottobonianus lat. 3057 entnahm¹. So wenig wie die Benutzung des Lyoner Transsumptes (C), kann daher auch diejenige des Albinus (B; eher als Cencius, E), durch Johannes sachliche Bedenken erregen: seine nach dem Originale hergestellte Abschrift ist nicht unerheblich durch B und C beeinflusst worden.

Das Ableitungsverhältnis der Abschriften des Heinricianum ist graphisch folgendermassen wiederzugeben²:



Durch die Verzweigungen und Irrgänge der Abschriften des Heinricianum bildet den einzig sicheren Führer seine Vorurkunde, das DO. I. 235; ihr folgen wir, wo immer auch nur eine einzige Ueberlieferung³ den anderen gegenüber mit ihr übereinstimmt. Wie aber haben wir uns zu verhalten, wenn alle Hss. in gemeinsamen Fehlern von der Vorurkunde abweichen — und wie entscheiden wir uns bei Spaltung der Hss. in denjenigen Theilen des DH. II., an denen der Text des Ottonianum geändert oder erweitert ist?

An gemeinsamen offenkundigen Fehlern aller Abschriften ist kein Mangel:

1) Ehrle, Hist. Bibliothecae pontific. Romanor. I, 22. 305 N.; Denifle in Archiv für Litteratur- und Kirchengesch. II, 101f. 2) Die gebrochenen Linien deuten auf die neben der Hauptquelle benutzten Vorlagen. 3) An einer Stelle stimmt D gegen C mit der VU. überein; es muss dahingestellt bleiben, ob dies nicht nur durch Emendation erreicht ist.

- S. 545i Z. 17 'patrimonia . . . pertinenta' Ottonian.; 'patrimonium . . . pertinentia' alle.
- S. 546 Z. 15 'superius nominata' VU.; 'superius nomina' B; 'supra scripta' nomina' ECDA.
- Z. 20 'neque quibuslibet . . . consentiamus' VU.; 'neque a quibuslibet . . . consentiamus' alle.
- S. 546 Z. 24 'ea in illius ditione' VU.; 'eam illis ditionem' alle².
- S. 547 Z. 1 'omni modis' VU. = Auszug von 1085; 'omni modo' alle.
- S. 547 Z. 3 'promeruerint' VU. = D = Auszug von 1085; 'promeruerunt' BCA.
- S. 547 Z. 13 'proprie manus signaculo et nobilium optimatum nostrorum subscriptionibus hoc pactum . . roboravimus' VU.; 'proprie manus signaculo subscriptionibus hoc pactum . . roboravimus' alle, wo 'et — nostrorum' der VU. versehentlich ausgelassen worden ist.

Bisher sind diese Irrthümer stets dem verlorenen Original des Heinricianum zugeschoben worden; erst jetzt würde unser Stammbaum gestatten, die Schuld vielmehr der mangelhaften Ueberlieferung aufzubürden. Hatte etwa erst Albinus (B) statt 'superius nominata' des Originals 'superius nomina' geschrieben, so mag sich sein Fehler zumal nach der Emendation des Cencius in 'supra scripta' leicht von Glied zu Glied fortgeerbt haben. Und wenn der Auszug des Heinricianum von 1085 in 'omnimodis' und 'promeruerint' mit der VU. übereinstimmt³, so sind dies recht wahrscheinlich auch die Formen des Originals gewesen, die erst Albinus zu 'omni modo' und 'promeruerunt' verändert hat. Dennoch erschien es uns angemessener, in unserer Ausgabe den verderbten Text der Ueberlieferung zu wiederholen, da im einzelnen Falle nicht sicher zu entscheiden ist, ob die Entstellung dem Originale oder nur der Ueberlieferung zur Last fällt. Hier jedoch sei auf die Möglichkeit hingewiesen, dass vielleicht im Originale den Leser einst ein von allen Schönheitsfehlern freier Text erfreute. Und wäre nicht die Auslassung in der jetzt verstümmelten Corroboration etwa durch Zerstörung des Originals an dieser Stelle zu erklären? Würde es nicht dessen schlechter Zustand am besten rechtfertigen, dass Johannes von Amelio für seinen Transsumpt sich nach anderen Hilfsmitteln umsah⁴?

1) Vgl. darüber oben S. 686. 2) Ob Z. 30 'eligitur' statt 'eligitur' Fehler oder Abänderung ist, bleibt ungewiss. 3) Dass der Auszug hier nicht etwa diese selbst abgeschrieben hat, beweist der Gebrauch von 'constitutionem' mit allen Hss. des Heinricianum statt 'institutionem' des Ottonianum. 4) Das Ottonianum wenigstens hat er ohne Benutzung anderer Abschriften nur aus der erhaltenen Ausfertigung abgeschrieben.

Sicher scheint mir solch eine Verderbnis des Originals an einer derjenigen Stellen vorgelegen zu haben, an denen dem DH. II. eine neue, der VU. fehlende Bestimmung eingefügt worden ist. Der Bamberger Bischof hat dem Papste als Gegenleistung für den päpstlichen Schutz jährlich einen weissen Zelter darzubringen; 'sub pensionis nomine' sagt das Papstprivileg Jaffé-L. Reg. 4030, und so — vielleicht 'noe' — stand sicherlich auch in dem Diplome Heinrichs. Statt dessen finden wir in BD 'nostre', in C 'nre', in A 'uir', — offenbar war das Wort unleserlich geworden; und schon früh mag die Verderbnis eingetreten sein, denn leicht wird um ihretwillen der Auszug von 1085, der hier im übrigen ganz wörtlich ausschreibt, unter Auslassung des unsicheren Wortes zu 'sub pensione' gekürzt haben.

Es bleibt uns übrig, über zwei Abweichungen vom Ottonianum zu urtheilen, bei denen die Hss. auseinandergehen.

S. 546 Z. 3 'pro cuncto a deo con- 'pro statu regni nostri cunctoque
servato atque conservando Fran- populo christiano conservando' B
corum populo' VU.; ('christianorum populo cons.' CD;
'populo christianorum cons.' EA).

In unserer Ausgabe haben wir CD wegen der auf die VU. weisenden Wortstellung den Vorzug gegeben; aber eine sichere Entscheidung gegenüber B ist kaum möglich¹. Dafür wird uns ein fast wider Erwarten sicheres Urtheil über die einzige sachlich nicht unerhebliche, scheinbar von der Vorurkunde abweichende Stelle gewährt, an der unsere Ueberlieferung in sich gespalten ist. Es handelt sich nur um die Daseinsberechtigung zweier Worte, — aber wesentlich um ihretwillen habe ich die Geduld des Lesers bisher in Anspruch nehmen müssen; es genügt nicht, jene Worte mit guten Gründen dem Originale abzusprechen, es muss auch ihre spätere Einschlebung erklärt werden.

Unter den Gebieten, die Heinrich in Bestätigung des DO. I. 235 der römischen Kirche in Tusciem zuweist, nennt er nach der Ueberlieferung in BA (S. 544 Z. 36) 'Perusiam cum tribus insulis suis, id est maiore et minore, Pulvensim'². CD, die Lyoner Transsumpte, fügen danach hinzu 'et lacu': die Schenkung des Sees von Perugia selbst, des alten Trasi-merer Sees, wird hier also ausdrücklich hervorgehoben.

1) E hat wieder bessern wollen, und A ist ihm in der Schlimmbesserung gefolgt. 2) 'Pulvensim' = VU. statt 'Pulvensi insula'.

In dieser letzteren, die VU. erweiternden Gestalt, ist das DH. II. 427 bisher nahezu ausschliesslich gedruckt worden, und Niemand hat an den Worten Anstoss genommen¹. Und in der That scheint wenigstens mit der Ueberlieferung ihre Zugehörigkeit zum Original des Heinricianum zunächst vereinbar zu sein; denn denkbar wäre es, dass Albinus (B) versehentlich die in der VU. fehlenden Worte bei Seite liess, dass Johannes von Amelio (A) ihm folgte, dass dagegen der Lyoner Schreiber (CD) bei der Collation den Fehler entdeckte und ihn in seinen Transsumpten aus dem Original verbesserte². Allein wäre solche Aenderung nach dem Original bei den Lyoner Transsumpten möglich, so ist sie ausgeschlossen in dem getreu die *Gesta Albini*³ aussehenden *Liber censuum* des Cencius. Wenn in diesem, dem eine andere Vorlage nicht zu Gebote gestanden hat, die Worte 'et lacu' zum ersten Male dem Heinricianum eingefügt wären, so müssten sie interpoliert sein; und da wir genau wissen⁴, dass der *Liber censuum* die eigentliche Quelle für den Lyoner Transsumpt des Heinricianum gewesen ist, so bleibt zu prüfen, ob etwa die Worte 'et lacu' auf Cencius statt auf das Original zurückgehen.

Wir sind indess keineswegs auf Erwägungen allein beschränkt, um die Interpolation im *Liber censuum* nachzuweisen; kaum erregt, findet der Verdacht neue Nahrung und endgültige Bestätigung. Wie das Heinricianum, so hat Cencius auch das Ludovicianum und das Ottonianum aus den *Gesta Albini* abgeschrieben; wie dort, schenken die Kaiser auch hier, nach dem Zinsbuch, 'Perusiam cum tribus insulis suis, id est maiorem et minorem, Pulvensim et lacu'. Wie der echte Text des Heinricianum, so hat indessen auch das von Sickel mit untrüglicher Sicherheit hergestellte Privileg Ludwigs des Frommen⁵ dem Papste nur Perugia mit den drei Inseln überlassen; und die gleiche Beschränkung weist endlich und vor allem auch die gleichzeitige kalligraphische Ausfertigung des Ottonianum auf, die mit keinem Worte den Perusiner See erwähnt. Wie bei dem Privileg Heinrichs II., so ist daher auch bei denen Ludwigs und Otto's I. der *Liber censuum* die älteste und einzige Quelle für die kaiserliche Schenkung des Trasimener Sees an die Päpste. Sie steht im Gegensatz zu dem

1) Noch in den Constitut. I, 67 Z. 9 nehmen sie den Ehrenplatz im Texte ein. 2) Vgl. ähnliche Fälle, in denen CD mit dem richtigen BA gegenüber steht, oben S. 684. 3) Vgl. oben S. 682. 4) Der Nachweis ist oben S. 685 erbracht worden. 5) Sickel, Das Privileg Otto's I. 174.

echten, verbürgten Texte der beiden älteren Diplome; liegt bei diesen die Interpolation deutlich greifbar vor unseren Augen, so kann der gleiche, nur durch dieselbe verdächtige Quelle überlieferte Zusatz im *Heinricianum* nimmermehr Glauben verdienen, selbst wenn er in ihm nicht schon aus anderen Gründen zu verwerfen wäre. Die drei kaiserlichen Privilegien Ludwigs I., Otto's I. und Heinrichs II. sind im *Liber censuum* durch die Einfügung der Worte 'et lacu' verfälscht worden, um neben der Schenkung von Perugia und den drei Inseln auch die des Trasimener Sees zur ausdrücklichen Geltung zu bringen¹.

Gewiss mag es auffallen, dass der See von Perugia damals am römischen Hofe so begehrenswerth erschien, dass zur Aufrechterhaltung der päpstlichen Ansprüche Kaiserurkunden interpoliert wurden. Allein von Alters her scheint die Curie den See zum Patrimonium der Kirche gerechnet zu haben; wenigstens fand der Kämmerer Cencius 'in tomulo charticio' und trug 1192 in sein Zinsbuch ein²: 'locata fuisse patrimonia Romanae ecclesiae in comitatu Perusino . . . lacus integer cum tribus insulis maiore, minore, Pulvensi'. Da wird es in Rom peinlich empfunden worden sein, dass Heinrich VI. in seinem, 1195 durch seinen Bruder Philipp bestätigten Privileg von 1186, das Perugia durch ganz besondere Gunstbeweise für die kaiserliche Sache gewinnen sollte, den See von Perugia ausdrücklich dem Reiche, dem Kaiser vorbehielt³: 'lacus Perusinus totus in nostra et successorum nostrorum erit potestate, exceptis trecentis tencis, quas militibus Perusinis in feudo concessimus, eo modo ut eas a nuntio nostro, in cuius provisione lacus erit, recipiant'. Wäre unter diesen Verhältnissen nicht der Einschub der Worte 'et lacu' in die kaiserlichen Privilegien gleichsam ein Protest gegen das Vorgehen Heinrichs VI.? und war es nicht angesichts dessen zu einer Zeit, wo Perugia noch nicht treu zur Sache der Päpste stand, von besonderem Werthe, in Kaiserurkunden die Ueberweisung des Trasimener Sees an die Päpste zu deutlichem Ausdruck zu bringen? In solchem Zusammenhange würde die Interpolation verständlich und gerade im *Liber censuum*, in dem schon an anderer Stelle der

1) Durch Theiners und anderer Drucke getäuscht, hat Ficker, *Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens* II, 301 angenommen, dass die Worte 'et lacu' dem echten Texte der Privilegien angehörten. 2) Muratori, *Antiquit. Italiae* V, 831. 3) Stumpf, *Reg.* 4583; vgl. Ficker, *Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens* II, 239.

See als Patrimonium der Kirche angesprochen wird, erklärlich sein.

Unter Innocenz III. ist Perugia dauernd für die Kirche gewonnen worden, und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Behauptung einheimischer Quellen¹, Innocenz habe der Stadt den Trasimener See gewährleistet, einen zu treffenden Kern enthalte. Am 5. Sept. 1209 liessen sich die Peruginer von den Bewohnern der drei Inseln Maggiore, Minore, Polvese den Treueid erneuern und sich versprechen, dass sie Perugia im Besitz des Sees schützen, wenn er bedroht, und ihn für die Stadt wiedergewinnen wollten, wenn er ihr geraubt würde². Das geschah gerade in den Tagen³, an denen Otto IV. auf seinem Romzuge die Appeninen überstieg und wo seine Gesandten in Viterbo beim Papste weilten. So scheint es, dass damals gefürchtet wurde, Otto könne die Ansprüche Heinrichs VI. auf den See erneuern und mit bewaffneter Hand durchsetzen wollen. Es war aber auch nur wenige Wochen vor jenen Verhandlungen Innocenz' III. mit Otto IV., in denen der Papst vergeblich vor der Kaiserkrönung die Anerkennung des Kirchenstaates durchzusetzen suchte; auch damals und in dem folgenden Kampfe zwischen beiden Herrschern wäre wohl ein geeigneter Augenblick für den Versuch gewesen, die Zugehörigkeit des Sees von Perugia zum tuscischen Patrimonium durch eine unbedeutende Ergänzung der alten Pacten zur Geltung zu bringen.

Ob man aber auch die äussere Veranlassung in dem Verhalten Heinrichs VI. oder in den Vorgängen unter Otto IV. erkennen will, die Thatsache der Verfälschung selbst steht ebenso fest wie ihre Entstehung im Liber censuum. Denn in der Originalhs. des Zinsbuches, im Cod. Vat. lat. 8486 waren alle drei Diplome Ludwigs I., Otto's I. und Heinrichs II. zunächst nur in der echten kürzeren Fassung eingetragen, durch die den Päpsten Perugia mit den drei Inseln gegeben wurde: die Worte 'et lacu', durch welche die Schenkung auf den See selbst ausgedehnt wurde, sind bei allen drei Privilegien im cod. 8486 erst über der Zeile nachgetragen⁴.

1) Pellini, Storia di Perugia I, 231. 2) Bartoli, Storia di Perugia I, 298. 3) Vgl. Winkelmann, Jahrbücher Otto's IV. 191 ff. 4) Dieser bisher unbekannte, die oben gewonnenen Ergebnisse sicherstellende Befund ist erst bei der Correctur durch die überaus liebenswürdige Hilfsbereitschaft des Directors des Preuss. Histor. Instituts zu Rom, Herrn Prof. Friedensburg, zu meiner Kenntnis gelangt. Von welcher Hand die Inter-

Wie die Ueberlieferung des *Heinricianum* uns unterrichtet, dass auch an der Curie Notare — nicht anders wie nur zu viele Schreiber aller Zeiten und Länder — bei beglaubigten Transsumpten 'ex originali' sich lieber an bequemere Abschriften gehalten haben¹, so belehrt sie uns auch darüber, dass selbst hochgestellte Männer des päpstlichen Hofes sich zuweilen nicht vor den kleinen, überwiegend wohl in andern Kreisen geübten Mitteln gescheut haben, der Ueberlieferung wohlmeinend ein wenig nachzuhelfen. Und so geringfügig die Interpolation der beiden Worte 'et lacu' in die Privilegien der Kaiser für die römische Kirche ist, sie weckt nun doch ein gewisses historisches Interesse als ein einzelner winziger Mosaikstein in dem gewaltigen Bilde des welthistorischen Gegensatzes von Kaiser und Papst.

.....

polation herrührt, werden wir hoffentlich durch Fabre bei seiner Ausgabe des *Cencius* erfahren. Ich kann indessen schon jetzt feststellen, dass sie nicht etwa erst 1245 in Lyon, sondern schon vor etwa 1228 erfolgt ist; nach freundlicher Mittheilung des Herrn Prof. Bresslau sind nämlich die Worte 'et lacu' schon dem Texte der drei Privilegien im *Cod. Riccardianus* 228 eingefügt, der bald nach 1228 aus dem *cod. 8486* abgeschrieben worden ist. — Dank einer durch Herrn Prof. Bresslau mir gütigst besorgten Collation habe ich im Texte die Lesarten des *Liber censuum* (E) aus dem *Riccardian. 228* einschalten können. Ich bemerke zugleich, dass wir für die unserer Ausgabe zu Grunde liegenden Collationen aus Paris und Rom den Herren Dr. Werminghoff und Dr. Cartellieri zu Dank verpflichtet sind. 1) Die Frage, ob etwa die Lyoner Transsumpte absichtlich den interpolierten Text des *Cencius* statt des Originals zu Grunde gelegt haben, lässt sich im Augenblick noch nicht entscheiden; immerhin spricht dafür, dass auch im *Ottonianum* in erster Linie der *Cencius* (mit 'et lacu') und nicht die bekannte trefflich erhaltene Ausfertigung benutzt wurde.

.....